

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.216 vom 16. Oktober 2023**

Ag Strafgericht, 2023-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2023.216](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.216)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.216 du 16 octobre 2023

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2023.216 del 16 ottobre 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar.

Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die Beschwerde wurde überdies frist- und formge- recht (vgl. Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 385 Abs. 1 StPO) eingereicht.

### **E. 1.2**

Zur Beschwerde legitimiert sind entgegen dem Wortlaut von Art. 322 Abs. 2 StPO (i.V.m. Art. 310 Abs. 2 StPO) nicht nur die Parteien, sondern auch die anderen Verfahrensbeteiligten i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO, soweit sie in ih- ren Rechten unmittelbar betroffen sind (vgl. Art. 105 Abs. 2 StPO), d.h. so- weit sie durch die Nichtanhandnahme beschwert sind. Geschädigte, die sich nicht als Privatkläger konstituiert haben, können eine Nichtanhand- nahme nicht anfechten. Die Konstituierung als Privatkläger hat bis zum Ab- schluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 3 i.V.m. Art. 318 StPO). Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn die geschädigte Per- son keine Gelegenheit hatte, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, beispielsweise, wenn bereits zu Beginn des Vorverfahrens eine Einstellung ergeht (HEINIGER/RICKLI, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafpro- zessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 6 zu Art. 322 StPO). Automatisch als Privat- kläger konstituiert sich, wer Strafantrag stellt (Art. 118 Abs. 2 StPO), wobei die Annahme naheliegt, dass in der Stellung eines Strafantrags zunächst lediglich eine Konstituierung als Strafkörper im Sinne von Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO zu erblicken ist (und nicht auch eine Konstituierung als Zivilklä- ger gemäss Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO). Gegebenenfalls ist es Sache der Verfahrensleitung, durch entsprechende Frage Klärung zu schaffen (LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 5 zu Art. 118 StPO). Vorliegend verfügte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ohne dem Be- schwerdeführer Gelegenheit zu geben, sich zur Frage der Konstituierung zu äussern, die Nichtanhandnahme. Zudem dürfte der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 9. Juni 2023 – soweit strafrechtlich relevant – Antragsdelikte umschrieben haben und entsprechend auch Strafanträge gestellt haben. Allerdings macht der Beschwerdeführer in der Sache gel- tend, er habe mit Schreiben vom 9. Juni 2023 noch gar keine Strafanzeige eingereicht bzw. noch gar keinen Strafantrag gestellt, weshalb auch keine Nichtanhandnahmeverfügung hätte ergehen dürfen. Es handelt sich bei der

- 5 - Frage, ob der Beschwerdeführer überhaupt Strafanzeige einreichte bzw. Strafantrag stellte, folglich um eine sog. doppelrelevante Tatsache, die nicht auf der Ebene der Zulässigkeit der Beschwerde, sondern lediglich bei der Begründetheit der Beschwerde zu prüfen ist (vgl. hierzu: Urteil des Bun- desgerichts 6B\_1324/2018, 6B\_22/2019 vom 22. März 2019 E. 4; einge- hend zu dieser Thematik auch: Entscheid des Obergerichts des

Kantons Aargau SBK.2022.326 vom 17. Februar 2023 E. 1.3).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist demgemäss einzutreten.

### **E. 2**

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten begründete die angefochtene Verfügung wie folgt: Der Beschwerdeführer führe in seiner Eingabe vom 19. Juni 2023 aus, dass er keine Strafanzeige gegen die Beschuldigte einreichen wolle. Dies werde als Rückzug des Strafantrages vom 9. Juni 2023 verstanden, sollte der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 9. Juni 2023 überhaupt die Einreichung einer Strafanzeige beabsichtigt haben. Infolge Rückzugs des Strafantrages mangle es an der Prozessvoraussetzung i.S.v. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO und das Verfahren sei daher nicht an Hand zu nehmen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer machte in der Beschwerde zusammengefasst geltend, die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung stehe im Zusammenhang mit dem vom Beschwerdeführer bestrittenen Strafbefehl vom 9. Juni 2023. In seiner Einsprache gegen den Strafbefehl habe er – wie bereits in allen früheren Eingaben – ausgeführt, dass die Angaben der Beschuldigten nicht korrekt gewesen seien und sie selbst sich durch den "Diebstahl" von Telefonnummern und Adressen aus seinem Handy und deren wiederholt missbräuchliche Benutzung (Zusendung von Fotos und Drohungen an seine Tochter, seine Ehefrau und Kollegen) strafbar gemacht habe. Ebenfalls habe er erklärt, dass die Beschuldigte psychische Probleme habe und wiederholt mit Suizid gedroht habe, weshalb er sich grosse Sorgen gemacht habe. Auch im Schreiben vom 9. Juni 2023 habe er seiner Sorge um die Beschuldigte Ausdruck verliehen und habe die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten um Hilfe aufgrund des wiederholten Datenmissbrauchs durch die Beschuldigte sowie bei der Regelung der sich aus der Trennung ergebenden Umstände gebeten. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten habe in diesem Schreiben jedoch eine Anzeige gesehen, obwohl er in diesem deutlich erklärt habe, keine Strafanzeige einreichen zu wollen und um ein Vergleichsgespräch gemäss Art. 316 StPO gebeten habe. Dasselbe komme ebenfalls in der Einsprache gegen den Strafbefehl zum Ausdruck.

- 6 - Zur Klärung des Sachverhalts sei somit der Beizug der Strafakten des Verfahrens STA4 ST.2023.1735 notwendig. Da sich die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zu keinem Zeitpunkt mit den Akten und Angaben des Beschwerdeführers auseinandergesetzt habe, habe sie dessen rechtliches Gehör verletzt und sei der Begründungspflicht nicht nachgekommen. Es sei weder je ein Strafantrag gestellt noch je ein Rückzug erklärt worden. Es habe demgemäss keine Nichtanhandnahmeverfügung ergehen dürfen. Da ein zurückgezogener Strafantrag nicht erneut gestellt werden könne (Art. 33 Abs. 2 StGB), müsse der Beschwerdeführer sich nun das Recht erstreiten, nun doch noch eine Strafanzeige gegen die Beschuldigte einreichen zu können. Zur Wahrung der Fristen reiche er nunmehr mit dieser Beschwerde eine Strafanzeige (sowie einen Strafantrag) gegen die Beschuldigte ein und ersuche das Gericht, die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten anzuweisen, aufgrund dieser Strafanzeige ein Verfahren gegen die Beschuldigte an Hand zu nehmen.

### **E. 4**

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führte in ihrer Beschwerdeantwort zusammengefasst aus, da der Beschwerdeführer in der Eingabe vom

## E. 9

Juni 2023 gestellten Strafanträge zurückziehen wollen. Vielmehr stellt er bloss in Aussicht keine (weitere) Strafanzeige zu erstatten ("will ich keine Strafanzeige [...] einreichen"). Im Weiteren scheint sich der Beschwerdeführer mit seinem Verzicht auf eine Anzeige auch primär auf die von der Beschuldigten gegen ihn erhobenen Vorwürfe (welche Gegenstand des Strafbefehls bilden) zu beziehen, die nach seiner Ansicht falsche Anschuldigungen darstellen. Freilich erwähnt der Beschwerdeführer in der fraglichen Passage auch den bereits mit Schreiben vom 9. Juni 2023 zur Anzeige gebrachten "Datenmissbrauch", den er in der Einsprache zudem auch ähnlich wie im Schreiben vom 9. Juni 2023 umschreibt (insbesondere Beschuldigte habe Sprachnachrichten und Fotos an seine Ehefrau und Kinder gesendet). Dies alles ändert jedoch nichts daran, dass die Erklärungen des Beschwerdeführers in der Einsprache vom 19. Juni 2023 auslegungsbedürftig sind und die für einen Rückzug eines Strafantrages notwendige Unmissverständlichkeit vermissen lassen. Bei dieser Sachlage hätte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten das Verfahren nicht einfach zufolge Rückzugs des Strafantrages nicht an Hand nehmen dürfen, sondern hätte beim Beschwerdeführer mindestens nachfragen müssen, ob seine Ausführungen in der Einsprache gegen den Strafbefehl so zu verstehen seien, dass er die mit Schreiben vom 9. Juni 2023 gestellten Strafanträge zurückzuziehen wolle.

5.3. Die Beschwerde erweist sich im Ergebnis als begründet. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten ist aufzuheben und das Verfahren an diese zurückzuweisen. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, die Akten des Verfahrens STA4 ST.2023.1735 beizuziehen. Auch besteht keine Veranlassung, die (erneute) Strafanzeige des Beschwerdeführers an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten weiterzuleiten, zumal diese aufgrund des vorliegenden Verfahrens bereits Kenntnis von der (erneuten) Strafanzeige erlangt hat.

- 10 - 6.1. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Hebt die Rechtsmittelinstanz eine Entscheidung auf und weist sie die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und, nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz, jene der Vorinstanz (Art. 428 Abs. 4 StPO). Diese letztgenannte Bestimmung bezieht sich insbesondere auf kassatorische Entscheide über Beschwerden gemäss Art. 397 Abs. 2 StPO (DOMEISEN, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 25 zu Art. 428 StPO). Demgemäss sind die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens auf die Staatskasse zu nehmen.

6.2. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen richtet sich nach Art. 433 StPO und hängt vom Ausgang des Strafverfahrens ab. Es ist deshalb zurzeit nicht möglich, die Entschädigung für das vorliegende Beschwerdeverfahren festzulegen. Das Beschwerdeverfahren wird im Rahmen der Regelung der Entschädigung im Endentscheid zu berücksichtigen sein (Art. 421 Abs. 1 StPO; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B\_531/2012 vom 27. November 2012 E. 3). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten vom 29. Juni 2023 aufgehoben und das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten zurückgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf die Staatskasse genommen.

- 11 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an

gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 16. Oktober 2023 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Der Gerichtsschreiber Richli Bisegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.